

# ORTSRECHT DER STADT LAGE 40/20

## Benutzungs- und Entgeltordnung für die Aula/Foyers im Schulzentrum Werreanger vom 17.12.2019

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Lage in seiner Sitzung am 17.12.2019 folgende Benutzungs- und Entgeltordnung für die Aula im Schulzentrum Werreanger beschlossen:

1. Die Bestimmungen dieser Benutzungs- und Entgeltordnung finden Anwendung für die außerschulische Nutzung der in der Trägerschaft der Stadt Lage stehenden Aula sowie für die Foyers im Schulzentrum Werreanger. Die Räumlichkeiten werden für politische Parteien, Vereine, Vereinigungen und Gruppierungen nicht zur Verfügung gestellt.

2. Das Verhältnis zwischen der Stadt Lage einerseits und dem Benutzer/der Benutzerin andererseits wird durch einen schriftlichen Vertrag geregelt. Bestandteil des Vertrages sind die Bestimmungen dieser Benutzungs- und Entgeltordnung.

Die Verwaltung der Aula/Foyers und die Vergabe der Nutzungszeiten und deren vertragliche Vereinbarung erfolgt durch das Fachteam Schule, Kultur und Sport der Stadt Lage.

3. Der Benutzer/die Benutzerin haftet für alle Schäden, die der Stadt Lage durch vorsätzliches oder fahrlässiges Verhalten an den überlassenen Räumlichkeiten und Einrichtungen entstehen. Alle entstandenen Schäden, zerbrochene bzw. beschädigte Einrichtungsgegenstände sind unverzüglich der Stadtverwaltung zu melden.

4. Der Benutzer/die Benutzerin hat für seine/ihre Veranstaltung rechtzeitig alle gesetzlich erforderlichen Anmeldungen vorzunehmen und alle etwa notwendigen Genehmigungen einzuholen. Insbesondere ist der Benutzer/die Benutzerin verpflichtet, bei Musikdarbietungen -gleich welcher Art- diese bei der GEMA, Geschäftsstelle Dortmund, anzumelden.

5. Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin oder die beauftragten Dienstkräfte üben gegenüber dem Benutzer/ der Benutzerin das Hausrecht aus.

6. Der Benutzer/Die Benutzerin stellt die Stadt Lage sowie deren Bedienstete und Beauftragte von Ansprüchen jeder Art frei, die von ihm oder dritter Stelle aus Anlass der Benutzung der überlassenen Räumlichkeiten und Einrichtungen geltend gemacht wird.

7. Der aushängende Bestuhlungsplan ist verbindlich für die Bestuhlung der Aula. Ausnahmen hiervon bedürfen der Zustimmung der Stadtverwaltung Lage. Für eine ordnungsgemäße Garderobenablage hat der Benutzer/die Benutzerin zu sorgen. Geparkt werden darf nur auf den vorgesehenen Parkplätzen.

8. Bei Veranstaltungen mit Theken- und/oder Küchenbetrieb ist der Benutzer/die Benutzerin verpflichtet, den Theken- bzw. Küchenbetrieb einem/einer konzessionierten Gastwirt/-in zu übertragen, der/die möglichst seinen/ihren Sitz im Gebiet der Großgemeinde Lage haben sollte. Der Gastwirt/die Gastwirtin ist dem Fachteam Schule, Kultur und Sport zu

benennen. Die Einholung der erforderlichen ordnungsbehördlichen Genehmigungen hat zu erfolgen.

9. Das Nutzungsentgelt für eine Veranstaltung in der Aula bzw. in den Foyers im Schulzentrum Werreanger wird wie folgt festgesetzt:

Grundgebühr		150,00 Euro
Grundgebühr bei kommerziellen Veranstaltungen		230,00 Euro
Nebenkostensatz	pauschal je Std.	40,00 Euro
Nutzung der vorhanden Lichttechnik	pauschal je Std.	15,00 Euro
Nutzung der vorhanden Tontechnik	pauschal je Std.	5,00 Euro
Nutzung des Beamers	pauschal	10,00 Euro
Aufstellen von Tischen und Stühlen durch städt. Personal		250,00 Euro
Reinigung		100,00 Euro

Bei besonderem Reinigungsaufwand werden die Kosten nach dem tatsächlichen Aufwand berechnet.

Nutzung der kleinen Aula pauschal 30,00 Euro

Bei Veranstaltungen mit Theken- und/oder Küchenbetrieb ist von dem Benutzer/ der Benutzerin für jede eingebrachte Theke/Bar sowie für jeden aufgestellten sonstigen Verkaufsstand ein Entgelt von 40,00 Euro zu entrichten.

10. Die Räumlichkeiten der Aula/Foyers im Schulzentrum Werreanger werden für folgende Veranstaltungen kostenlos zur Verfügung gestellt:

- Für Veranstaltungen, die ausschließlich im Interesse der Stadt Lage durchgeführt werden.
- Für Veranstaltungen, die im allgemeinen Interesse der Stadt Lage liegen, weil die Stadt Mitglied dieser Institution ist und für die Veranstaltung kein Eintrittsgeld erhoben wird.
- Allen ortsansässigen Vereinen für alle im 25-jährigen Turnus wiederkehrenden Jubiläumsveranstaltungen an einem Tag im betreffenden Jahr.

11. Den ortsansässigen Kulturvereinen wird zur Durchführung einer kulturellen Veranstaltung einmal im Jahr die Grundgebühr erlassen.

12. Diese Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Lage, den 17.12.2019

gez. M. Kalkreuter  
Bürgermeister